

STEUERBERATERKAMMER
Niedersachsen

Fortbildungsprüfung 2023/2024
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht I**

Aufgabenheft

(nach der Prüfungsordnung bis zu 31.05.2023)

Teil I	: Einkommensteuer	(50 P.)
Teil II	: Gewerbesteuer	(25 P.)
Teil III	: Körperschaftsteuer	(25 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 07.12.2023

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Die Klausuraufgaben sind zwingend mit den Lösungsblättern abzugeben (separat)!
 - Die Aufgaben sind nur auf den vorgesehenen Lösungsblättern zu lösen!
 - Nur die Vorderseite sowie jede zweite Zeile der Lösungsblätter sind zu beschriften!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihre Prüfungsnummer sowohl auf dem Mantelbogen als auch auf den Lösungsblättern an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!

TEIL I - Einkommensteuer (50 Punkte)

Sachverhalt 1: Henriette

(max. erreichbare Punktzahl: 30,0 Punkte)

A.

Henriette (geb. 01.01.1958) ist verwitwet. Ihr Ehegatte, mit dem sie bis zu dessen Tod in Dresden zusammenlebte, verstarb unerwartet am 24.11.2021.

Henriette hat zusammen mit ihrem verstorbenen Ehegatten zwei Kinder, die das ganze Jahr 2022 in ihrem Haushalt leben, Klaus und Gerda, beide geboren am 14.01.1999.

Beide studieren das ganze Jahr 2022 an der TU Dresden.

Weitere Personen leben 2022 nicht im Haushalt von Henriette.

B.

Henriette betreibt in Dresden eine logopädische Praxis, in der ausschließlich medizinisch indizierte Leistungen erbracht werden.

Aus ihrer Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) ergibt sich ein vorläufiger Gewinn für das Kalenderjahr 2022 i.H.v. 203.692 €.

1. Dabei sind ihre Kfz-Kosten bisher unberücksichtigt geblieben, obwohl der Pkw dem Betrieb zugeordnet ist. Der Listenneupreis des am 01.01.2018 angeschafften Elektro-Pkw (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 2. Hs. Nr. 1 EStG) mit einer Batteriekapazität von 25 kWh betrug netto 35.000 € zzgl. 19 % USt. Die gesamten Kosten für diesen Pkw haben im Jahr 2022 unstrittig 9.000 € einschl. AfA betragen. Fahrten zwischen Wohnung und Praxis gab es nicht, da Henriette in der Nähe ihrer Betriebsstätte wohnt. Den Aufzeichnungen ihres Terminkalenders (kein Fahrtenbuch!) ist unstrittig ein betrieblicher Anteil an den gesamten im Kalenderjahr 2022 gefahrenen Kilometern von 70 % zu entnehmen.
2. Auch ihre Aufwendungen für Kaffee, Tee und Gebäck anlässlich betrieblicher Besprechungen i.H.v. insgesamt 340 € blieben bisher unberücksichtigt.

3. Die jeweils am Monatsersten fällige betriebliche Miete von 1.400 € entrichtete Henriette vorsorglich für den Monat Januar 2023 schon am 27.12.2022 und berücksichtigte diese 1.400 € als Betriebsausgabe im Jahr 2022.
4. In der logopädischen Praxis steht der Henriette zwar ein voll ausgestattetes Arbeitszimmer zur Verfügung. Da dieses jedoch recht klein und ungemütlich ist, hat sie sich zusätzlich zu Hause im Wohnzimmer eine Arbeitsecke mit Schreibtisch, Regal, Stuhl etc. eingerichtet. Dort erledigt sie vor allem die schriftlichen Arbeiten. Da der Schreibtisch etc. gebraucht ist, wurden diese Wirtschaftsgüter mit einem zutreffenden Wert von 1 € ins Betriebsvermögen eingelegt. Die vorläufigen Kosten für die Arbeitsecke betragen unstrittig 2.000 € pro Jahr.

Hinweis: Auf die Home-Office-Pauschale ist nicht einzugehen.

Da das Fenster der häuslichen Arbeitsecke von einem Baum verdeckt wird, ist es hier sehr dunkel, so dass Henriette beschließt, den Baum professionell entfernen zu lassen. Das beauftragte Unternehmen berechnet 550 € Arbeitsleistung, 60 € Anfahrtspauschale sowie 90 € für die Entsorgung des Baumes. Über alle Leistungen liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor, die von Henriette auch umgehend am 30.04.2022 überwiesen wurde.

Nachdem der Baum entfernt war, hatte Henriette zugleich ungehinderte Sicht auf das Schlafzimmer der Nachbarn, was diesen überhaupt nicht gefiel. Sie verklagten Henriette. Es entstanden Anwalts- und Prozesskosten von 3.000 €. Alle Kosten im Zusammenhang mit der häuslichen Arbeitsecke, dem Baum und dem anschließenden Prozess sind im vorläufigen Gewinn nicht enthalten.

C.

Ihre monatlichen Basis-Krankenversicherungsbeiträge betragen im Kalenderjahr 2022 jeweils 190 € und wurden auch im Jahr 2022 entrichtet. Henriette erhielt am 04.11.2022 eine Beitragsrückerstattung für ihre Basiskrankenversicherungsbeiträge i.H.v. insgesamt 2.500 €.

D.

Henriette überweist monatlich 700 € an ihren in Madagaskar (BMF-Ländergruppeneinteilung Nr. 4, Ansatz $\frac{1}{4}$) lebenden vermögenslosen Vater. Ihr Vater lebt dort allein in einem angemieteten Hausgrundstück und erzielt unstrittig Einkünfte von jährlich nur 1.960 €. Weitere Zuwendungen erhält der Vater auch von dritter Seite nicht.

Aufgabe:

Für Henriette ist das jeweils geringstmögliche zu versteuernde Einkommen und die festzusetzenden Einkommensteuern 2022 zu ermitteln.

Gehen Sie dabei auf die Steuerpflicht, die Veranlagung und den Tarif ein.

Hinsichtlich der Günstigerprüfung gem. § 31 S. 4 EStG gehen Sie davon aus, dass die Freibeträge der Kinder gem. § 32 Abs. 6 EStG zum Ansatz kommen.

Die beschriebenen Sachverhalte sind von Ihnen zu beurteilen, auch wenn daraus für Sie keine steuerliche Auswirkung ersichtlich ist. Im Zweifel ist immer der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu folgen. Notwendige Feststellungen und Besteuerungen sind ebenfalls zu erläutern. Die rechtlichen Grundlagen sind in Ihrem Lösungsvorschlag anzugeben. Erforderliche Anträge gelten als gestellt und notwendige Unterlagen und Bescheinigungen liegen vor. Auf die Kaufprämie für das E-Auto ist nicht einzugehen.

Henriette hatte ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen keinen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten. Es wurde für Henriette auch kein Zuschuss zur Krankenversicherung gewährt, und es besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Centbeträge sind auf volle € abzurunden. Auf die Umsatzsteuer/Vorsteuer bzw. deren etwaigen Gewinnauswirkung ist nicht einzugehen. Gleiches gilt für den Solidaritätszuschlag.

Auf die Thematik der Energiepreispauschale ist nicht einzugehen. Ausführungen hierzu werden weder erwartet noch bepunktet.

Bearbeitungshinweis: Ermitteln Sie die tarifliche Einkommensteuer unter Anwendung eines durchschnittlichen Steuersatzes von 31,5 %

.

Sachverhalt 2: Walter

(max. erreichbare Punktzahl: 20,0 Punkte)

I. Persönliche Verhältnisse

Walter (geb. 02.03.1964) ist Witwer und lebt seit 2000 in Leipzig.

II. Einkünfte

1. Wasserbetten GmbH

Mit Gesellschaftsvertrag vom 01.07.2015 wurde die Wasserbetten GmbH mit Sitz in Leipzig gegründet. Das Stammkapital der GmbH beträgt 400.000 €, davon haben Walter 240.000 € und Rita 160.000 € bei Gründung übernommen und voll eingezahlt. Die Kosten der Gründung hat lt. Satzung die GmbH selbst getragen.

2. Grundstück Leipzig, Bismarckstraße 10

Mit Vertrag vom 02.01.2022 (Übergang Nutzen und Lasten 01.02.2022) erwarb Walter das mit einem Büro- und Verwaltungsgebäude bebaute Grundstück Bismarckstraße 10, das seit 2016 an die Wasserbetten GmbH vermietet ist und von der Wasserbetten GmbH gewerblich genutzt wird. Der Gesamtkaufpreis (einschl. Nebenkosten) betrug 1.000.000 € (Anteil Grund und Boden 600.000 €). Walter hatte den Gesamt-Kaufpreis einschl. Nebenkosten am 01.02.2022 aus liquiden Mitteln bezahlt.

Walter ist der Auffassung, dass der Kauf ein gutes Geschäft war, weil der Verkehrswert des Grundstücks lt. Auskunft eines Gutachters (während des ganzen Jahres 2022) 1.100.000 €, davon Anteil Grund und Boden 60 %, betrug. Das Gebäude ist fast neuwertig – es wurde vom Verkäufer im Jahr 2015 (Bauantrag 02.01.2014) fertiggestellt.

Walter hat für 2022 folgende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ermittelt:

Mieteinnahmen Wasserbetten GmbH

10.000 € x 11 Monate = 110.000 €

(Walter ist in den bestehenden Mietvertrag eingetreten)

Werbungskosten

- lfd. Grundstückskosten (zutreffend)

mtl. 600 € x 11 Monate = ./.

6.600 €

- AfA 2 % von 400.000 €

./.

8.000 €

Einkünfte 2022

95.400 €

3. Beteiligung an der Wasserbetten GmbH

Walter ist seit Gründung Gesellschafter der Wasserbetten GmbH. Der Teilwert/gemeiner Wert seiner Beteiligung lag im gesamten Jahr 2022 bei 300 % des Nennwertes.

Ende Dezember 2022 erhielt Walter ein Kaufangebot von Rita. Rita, die bereits einen Anteil von 40 % besaß, war bereit, einen hohen Kaufpreis zu bezahlen, wenn sie durch den Zukauf eine beherrschende Stellung bei der Wasserbetten GmbH erreichen würde.

Walter veräußerte daher mit Wirkung zum 31.12.2022 die Hälfte seiner Wasserbetten GmbH-Beteiligung (30 %) an Rita gegen einen sofort fälligen Betrag i.H.v. 350.000 € und drei unverzinsliche Jahresraten von je 11.000 €, die am 30.06.2023, 30.06.2024 und 30.06.2025 fällig sind (Barwert am 31.12.2022 30.000 €). Rita zahlte stets pünktlich. Walter will die Raten bei Zufluss versteuern.

Aufgabe:

1. Ermitteln Sie die Einkünfte 2022 von Walter. Gehen Sie dabei wie folgt vor:
 - 1.1. Begründen Sie, warum ab 01.02.2022 eine Betriebsaufspaltung zwischen Walter und der Wasserbetten GmbH entsteht.
 - 1.2. Ermitteln Sie für die Eröffnungsbilanz die Bilanzansätze des Besitzunternehmens (Walter) per 01.02.2022.
 - 1.3. Ermitteln Sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb des Besitzunternehmens für das Jahr 2022.
 - 1.4. Da mit Wirkung zum 31.12.2022 die Betriebsaufspaltung endet, ermitteln Sie den dadurch entstehenden steuerpflichtigen Aufgabegewinn gem. § 16 Abs. 3 EStG.

Nehmen Sie zu den einzelnen Punkten des Sachverhalts Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen. Einkünfte und Einkommen sind möglichst niedrig zu halten, dazu notwendige Anträge gelten als gestellt. Sofern ein Wahlrecht zwischen Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Überschussrechnung besteht, ist dies stets zugunsten des Betriebsvermögensvergleichs auszuüben. Die zutreffenden Bilanzansätze zu Beginn und zum Ende eines Wirtschaftsjahres sind anzugeben. Gewinnänderungen sind in einfacher Form (+/-) darzustellen und zu begründen. Auf Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Hinweis: Centbeträge sind zugunsten der Steuerpflichtigen zu runden.

**TEIL II - Gewerbesteuer
(25 Punkte)**

Sachverhalt:

Die ABC Steuerberatungsgesellschaft GmbH (StBG) hat ihren Sitz in eigenen Kanzleiräumen in Fulda. An ihr sind Seniorpartner StB Zacharias Zweifel (Z) und Juniorpartner StB Florian Fleißig (F) zu je ½ beteiligt.

Das zweigeschossige Gebäude auf dem kanzleieigenen Grundstück wird im OG von der StB-Kanzlei genutzt. Das EG ist an RA Dr. Gerry Gerner (G) vermietet, der alle Rechtsangelegenheiten für die Mandanten der ABC-StBG erledigt. G ist als stiller Gesellschafter an der ABC-StBG mit einer Einlage von 50.000 € beteiligt. Hierfür bekommt er eine Gewinnbeteiligung i.H.v. 10 % vom Gewinn vor Steuern. Mitsprache- oder Entscheidungsrechte wurden mit Dr. Gerner nicht vereinbart. Diese Verpflichtung wurde bisher noch nicht berücksichtigt, d.h. eine Verbindlichkeit wurde von der StBG noch nicht als Betriebsausgabe erfasst.

Zur Finanzierung der Grundstücksinvestition nahm die StBG ein Darlehen auf, für das 2022 Zinsen i.H.v. 18.000 € anfielen. Neben einer Grundschuld wurde das Darlehen von Gesellschafter Z mit einer persönlichen Bürgschaft i.H.v. 200.000 € besichert, wofür er jährlich eine Avalgebühr von 0,5 % von der StBG erhielt.

Die StBG betreibt eine Niederlassung in Bad Kissingen, die allein von StB Florian Fleißig geleitet wird. Diese Kanzleiräume wurden für monatlich 2.800 € zzgl. 700 € Nebenkosten angemietet.

Die StBG hat für die beiden Gesellschafter-GF jeweils einen Pkw Audi A8 und als Kanzleifahrzeug einen vollelektrischen Audi e-tron geleast. Hierfür entstanden monatliche Leasingkosten i.H.v. 2.500 € (Audi A8 je 1.000 € und Audi e-tron 500 €). Zusätzlich wurde ab 01.04.2022 ein zweiter Audi e-tron für monatlich 500 € geleast. Dafür wurde eine Leasingsonderzahlung für drei Jahre i.H.v. 7.200 € entrichtet.

Die gesamte Hardware (Server, PCs mit Monitoren, Scankopierdrucker, Notebooks und Tablets) ist geleast zu einer monatlichen Leasingrate i.H.v. 5.000 €.

Die StBG ist mit 12,5 % beteiligt an der DATA Solutions AG. Diese Gesellschaft erbringt Dienstleistungen rund um die Kanzleiorganisations-, Rechnungswesen- und Steuersoftware.

An die DATA Solutions AG zahlt die Kanzlei u.a. monatlich Nutzungsgebühren für die Softwareüberlassung i.H.v. 1.700 €.

Im Juni 2022 erhielt die StBG von der DATA Solutions AG eine Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2021 i.H.v. brutto 24.000 € für das Jahr 2021. Die Gutschrift erfolgte nach Abzug von KapESt und Soli auf das Bankkonto der StBG. Alle Buchungen erfolgten zutreffend.

Die StBG hat ihren vorläufigen Abschluss zum 31.12.2022 aufgestellt und einen vorläufigen Gewinn i.H.v. 320.000 € ermittelt. Dabei wurden Zins- und Bürgschaftsaufwand und die GewSt- und KSt- / SolZ-Vorauszahlungen sowie die einbehaltene KapESt nebst SolZ bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Für das kanzleieigene Grundstück wurde ein Einheitswert i.H.v. 26.000 € (per 01.01.1964) festgestellt.

Aus der Lohnabrechnung der StBG ergeben sich folgende Daten:

Löhne der Mitarbeiter in Fulda

- Löhne Mitarbeiter	330.000 €
- GF-Vergütung Z	120.000 €

Löhne der Mitarbeiter in Bad Kissingen

- Löhne Mitarbeiter	160.000 €
- GF-Vergütung F	120.000 €

GewSt-Vorauszahlungen wurden wie folgt entrichtet:

Stadt Fulda (Hebesatz 380 %)	34.000 €
Stadt Bad Kissingen (Hebesatz 400 %)	16.000 €

KSt-Vorauszahlungen erfolgten i.H.v. 60.000 € zzgl. 3.300 € SolZ.

Aufgaben:

1. Beurteilen Sie die GewSt-Pflicht der ABC-StB-Gesellschaft.
2. Berechnung Sie den Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für 2022.
3. Ermitteln Sie die GewSt-Nachzahlung /-Erstattung für jeden Kanzleistandort.

(Alle €-Beträge nur auf volle € zu berechnen)

TEIL III – Körperschaftsteuer
(25 Punkte)

I. Sachverhalt:

Gegenstand der 2014 gegründeten Ethik-Ketten GmbH (E-K GmbH) in Essen ist die Herstellung von Schmuck aus recycelten Edelmetallen. Das Stammkapital von 25.000 € wurde jeweils zur Hälfte von Gloria Goldstein und Simone Silbermann aufgebracht.

Das Wirtschaftsjahr der E-K GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Aus der Buchführung der E-K GmbH für das Jahr 2022 ergibt sich ein vorläufiger Handels- und Steuerbilanzgewinn i.H.v. 36.022 €.

Geschäftsführer der E-K GmbH sind Gloria Goldstein und Simone Silbermann. Da jede von ihnen die Hälfte der Stimmrechte hat, ist ihre Geschäftsführertätigkeit sozialversicherungsfrei. Das monatliche Geschäftsführergehalt beläuft sich jeweils auf 9.000 €.

Folgende Sachverhalte sind noch zu berücksichtigen:

1. Auf der Gesellschafterversammlung am 05.12.2022 wurden die Geschäftsführergehälter wegen der guten Geschäftsentwicklung rückwirkend ab Januar 2022 auf angemessene 10.500 € erhöht. Am 19.12.2022 erhalten Gloria Goldstein und Simone Silbermann daher eine Bruttovergütung i.H.v. jeweils $10.500 € + 11 \times 1.500 € = 27.000 €$.
2. Die E-K GmbH ist seit dem 01.07.2020 zu 10 % an der Diamant GmbH in Dortmund beteiligt. Am 15.09.2022 hat die Diamant GmbH eine Gewinnausschüttung i.H.v. 60.000 € beschlossen. Die E-K GmbH erhält folgende Steuerbescheinigung:

Höhe der Leistung	4.000 €
einbehaltene Kapitalertragsteuer	1.000 €
einbehaltener Solidaritätszuschlag	55 €
Verwendung Einlagenkonto	2.000 €

Am 26.10.2022 geht die der E-K GmbH zustehende Gewinnausschüttung i.H.v. 4.945 € auf ihrem Bankkonto ein. Die E-K GmbH verbucht diesen Vorgang wie folgt:

Bank	4.945 €	an	Erträge aus Beteiligung	6.000 €
Steueraufwand	1.055 €			

3. Die E-K GmbH hat im Laufe des Jahres 2022 insgesamt 6.000 € (netto) für die Bewirtung von Geschäftsfreunden aufgewendet und als Aufwand verbucht; davon sind 75 % als angemessen anzusehen.
4. Nachdem 2015 die E-K GmbH von ihrer Bank ein Darlehensangebot mit einem Zinssatz von 6 % erhalten hat, hat sich Gloria Goldstein bereiterklärt, der GmbH stattdessen aus eigenen Mitteln ein sonst identisches Darlehen zu einem Zinssatz von 5 % zu gewähren. Der Darlehensbetrag hat eine Höhe von 20.000 € und wird anstelle einer laufenden Tilgung am Ende der Laufzeit im Ganzen getilgt (endfälliges Darlehen), während die Zinsen einmal jährlich im Dezember ausgezahlt und aufwandswirksam gebucht werden.
5. Mit Wirkung vom 31.12.2022 veräußerte Gloria Goldstein ihre Beteiligung an der E-K GmbH zu einem angemessenen Kaufpreis von 120.000 € an Simone Silbermann, die damit zur Alleingesellschafterin wird. Der Kaufpreis geht am 05.01.2023 auf Gloria Goldsteins privatem Bankkonto ein. Simone Silbermann hat die Beteiligung unter der Bedingung übernommen, dass Gloria Goldstein zum Übertragungstichtag auf ihre Darlehensforderung gegenüber der GmbH verzichtet. Die E-K GmbH hat das Darlehen daher gewinnerhöhend ausgebucht:

<i>Darlehensver-</i>		<i>an</i>	<i>sonstige Erträge</i>	<i>20.000 €</i>
<i>bindlichkeit</i>	<i>20.000 €</i>			

6. Auf dem Konto Steuern wurden folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

Vorauszahlungen 2022 KSt 8.000 € und SolZ 440 €	8.440 €
Verspätungszuschlag wegen nicht fristgemäßer Abgabe der KSt-Erklärung	200 €
KapESt und SolZ auf Gewinnausschüttung (s. auch Tz. 3)	1.055 €
Gewerbsteuer	1.500 €

II. Aufgaben

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen, die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der E-K GmbH für 2022 sowie die Höhe der Rückstellungen für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag bzw. die Höhe der Erstattungsansprüche.

Ermitteln Sie auch die Summe der Einkünfte von Gloria Goldstein im Veranlagungszeitraum 2022. Dabei sind sämtliche einkommensteuerlichen Auswirkungen auf Gesellschafterebene darzustellen.

Gloria Goldstein unterliegt einem persönlichen Einkommensteuersatz von 35 %. Ihrer Bank hat sie einen Freistellungsauftrag in maximaler Höhe erteilt, der aufgrund von Zinsen und Dividenden aus ihrem Wertpapierdepot bereits voll ausgeschöpft ist.

Zu den Einkünften von Simone Silbermann sind keine Ausführungen zu machen.

III. Bearbeitungshinweise

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH.
- Ausführungen zur Steuerpflicht, zur allgemeinen Einkommensermittlung und zu gesonderten Feststellungen sind entbehrlich.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind. Etwaige Wahlrechte werden so ausgeübt, dass ein möglichst niedriges steuerliches Ergebnis erzielt wird.
- Auf umsatzsteuerliche Sachverhalte ist nicht einzugehen.